



Regionalplan Münsterland – Änderungsverfahren, Entwurf zur Stellungnahme

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

22.08.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.09.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans eine Stellungnahme entsprechend Anlage 1 zur Vorlage abzugeben.

Mit der Stellungnahme wird die Bezirksregierung gebeten, die Potentialbereiche für gewerbliche- und industrielle Nutzungen östlich des Gewerbegebietes „Auf dem Tigge“ um die aus der Anlage 1 zur Vorlage ersichtliche Fläche von circa 25 Hektar zu erweitern.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen, den Regionalplan Münsterland zu ändern. Mit dem Änderungsverfahren sollen insbesondere die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Münsterland an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans sowie des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz angepasst werden. Hierzu wurde von der Bezirksregierung inzwischen ein Planentwurf erarbeitet, in dem die Festlegungen des derzeit geltenden Regionalplans überarbeitet, ergänzt und neu strukturiert wurden. Dabei wurden auch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie überarbeitet und in das Hauptplanwerk übernommen. Die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Kalkstein wurden größtenteils unverändert in das Hauptplanwerk integriert. Die Planinhalte, die nicht unter die Änderungen fallen, sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange sind aufgefordert, zu dem Planentwurf bis zum 30.09.2023 Stellungnahmen abzugeben.

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 23.05.2023 wurde von der Verwaltung zum Verfahren berichtet und der Entwurf einer Stellungnahme für die Sitzung am 22.08.2023 angekündigt.

Die Verwaltung hat die Prüfung der vom Änderungsverfahren betroffenen Inhalte – auch unter Einbeziehung der in der Sitzung am 23.05.2023 diskutierten Fragestellungen - inzwischen abgeschlossen und einen Entwurf zur Stellungnahme erarbeitet (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

In vielen thematischen Bereichen ergeben sich gegenüber dem derzeit gültigen Regionalplan wenig Veränderungen. Diese können mitgetragen werden. Der für die Entwicklung der Stadt Beckum traditionell bedeutsame Bereich des Kalksteinabbaus wurde aus dem einzeln verabschiedeten sachlichen Teilplan Kalkstein ohne inhaltliche Änderungen übernommen. Die Inhalte sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

Für die Entwicklung der Stadt Beckum von Bedeutung sind vor allem die – aus dem Landesentwicklungsplan übernommenen – Änderungen in der Herangehensweise an die Darstellung der Flächen für die Siedlungsentwicklung und die – ebenfalls aus dem Landesentwicklungsplan abgeleitete – Neustrukturierung im Bereich der erneuerbaren Energien.

Die Zweckbindung der mit der Zementindustrie verknüpften gewerblichen Sonderstandorte ist erfreulicher Weise entfallen. Die Standorte (insbesondere Mersmann, Dyckerhoff) werden nunmehr als „normale“ Bereiche für gewerbliche- und industrielle Nutzungen dargestellt (GIB).

Bereiche für die Siedlungsentwicklung

In den vergangenen Jahrzehnten haben die Kommunen immer wieder an die Bezirksregierung herangetragen, dass die im Regionalplan dargestellten Flächen für die Siedlungsentwicklung (Wohnen wie Gewerbe) insbesondere deshalb nicht ausreichen, weil die im Regionalplan dargestellten Flächen oftmals de facto nicht verfügbar sind (Eigentumsverhältnisse). Das im Prinzip von der Bezirksregierung auskömmlich kalkulierte Flächenwachstum konnte so nicht ausgeschöpft und dem Bedarf nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Dieser Kritik hat sich der Landesentwicklungsplan und im Nachgang auch der Regionalplan nun erstmalig angenommen. Mit der Einführung eines neuen Darstellungsinstruments, den sogenannten Potentialbereichen, werden im jetzt vorliegenden Regionalplanentwurf größere Flächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung geöffnet und als Potentialbereiche dargestellt. Konkret für Beckum am Beispiel der GIB: In den vorangegangenen Regionalplänen wurden circa 53 beziehungsweise 10 Hektar GIB-Flächen neu dargestellt. Im jetzt vorliegenden Entwurf werden einschließlich der Potentialflächen 82 Hektar neu dargestellt. Damit ergibt sich für die Stadt Beckum eine bessere Ausgangssituation, um neue Gewerbeflächen zu entwickeln. Auch wenn die Problematik an die Flächen heranzukommen nicht gelöst ist, ergeben sich für die Stadt Beckum mehr Möglichkeiten, Flächen zu tauschen und letztlich diejenigen Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen, die tatsächlich verfügbar sind und in Anspruch genommen werden können.

Nicht geändert hat die Bezirksregierung das Ermittlungsmodell für die Entwicklungskontingente der Kommunen (unter anderem Entwicklung der Einwohnerzahlen, Arbeitsplätze et cetera). In Anspruch nehmen darf die Stadt Beckum also neue Flächen etwa im gleichen Umfang wie in den vorangegangenen Regionalplänen, allerdings berechnet für einen deutlich längeren Betrachtungszeitraum (113 Hektar von 2020 bis 2045). Rechnerisch stehen der Stadt Beckum pro Jahr circa 4,5 Hektar Flächen zu, die für Gewerbe neu in Anspruch genommen werden können.

Aus der Analyse des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts der Stadt Beckum (vergleiche Vorlage 2022/0438) geht hervor, dass die Stadt Beckum in den vergangenen 10 Jahren durchschnittlich circa 3 Hektar Gewerbeflächen pro Jahr neu in Anspruch genommen hat. Zudem sind erhebliche Flächen der bereits im Flächennutzungsplan gesicherten Gewerbeflächen noch nicht in Anspruch genommen worden (circa 72 Hektar).

Ebenfalls unverändert sind die sonstigen Grundsätze und Ziele der Regionalplanung für die Flächenentwicklung die somit fortgelten, insbesondere:

- Innenentwicklung vor Außenentwicklung,
- Wiedernutzbarmachung von Flächen vor Inanspruchnahme neuer Flächen,
- vorrangige Inanspruchnahme bereits gesicherter Flächen,
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden,
- neue Flächenentwicklung immer ausgehend von bereits bestehenden Strukturen.

Im Resümee reicht die im Regionalplanentwurf neu für GIB dargestellte Fläche alleine aus, um den zukünftig erwartbaren Bedarf an Gewerbeflächen zu decken. Zusammen mit den bereits gesicherten, noch nicht in Anspruch genommenen Gewerbeflächen aus dem Flächennutzungsplan stehen der Stadt Beckum circa 154 Hektar GIB im Regionalplan zur Verfügung. Weit mehr, als erforderlich. Durch das neu eingeführte Instrument der Potentialbereiche ergibt sich für die Stadt Beckum eine höhere Flexibilität bei der zukünftigen Vorbereitung und Inanspruchnahme neuer gewerblicher Bauflächen. Das Prozedere der Änderung im Regionalplan ist einem einfacheren, schnelleren und vor allem sichereren Anpassungsverfahren gewichen. Das neue Instrument wird ausdrücklich begrüßt.

Hinzu kommt, dass trotz des deutlich längeren Betrachtungszeitraumes (bis 2045) nach spätestens 10 Jahren eine Überprüfung der Ziele der Regionalplanung erfolgen muss (§ 7, Absatz 8 Raumordnungsgesetz). Die Entwicklungsperspektiven und daraus abgeleitete Flächenkontingente werden dann – analog der bisherigen Vorgehensweise der Bezirksregierung – angepasst. Neue Flächen können in diesem Prozess dargestellt werden.

Die von der CDU-Fraktion angeregte Einbringung weiterer GIB-Potentialbereiche (siehe Anlage 2 zur Vorlage) wäre insofern nicht erforderlich. Der Bereich „Auf dem Tigge“ ließe sich jedoch nach Osten erweitern, soweit der dortige Freiraum nicht durch andere vorrangige Nutzungen beansprucht wird. Dies ergäbe einen Flächenzuwachs von circa 25 Hektar (vergleiche Anlage 1). In Anspruch genommen werden könnte dieser Bereich jedoch erst, wenn die bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Erweiterungsfläche „Auf dem Tigge“ genutzt wird (Ziel Z III.1-6 Siedlungserweiterung nur im Anschluss an bereits vorhandenen Siedlungsraum). Inwieweit die Bezirksregierung auf die Anregung/Stellungnahme eingeht, sollte parallel zur Stellungnahme mit der Bezirksregierung besprochen werden. Die anderen aufgeführten Flächen bieten sich aus fachlicher Sicht aus unterschiedlichen Gründen nicht als zusätzliche Erweiterungsflächen an. Die vorgeschlagene Fläche in Roland wurde in der bisherigen städtebaulichen Entwicklung bewusst freigehalten. Mit der Planung und Erschließung des Gewerbegebietes „Obere Brede an der A2“ wurde auch ein hochwertiger Freizeit- und Erholungsbereich rund um den Freizeitsee Tuttenbrock geschaffen. Dieser hat sich erfolgreich etabliert – trotz der Nachbarschaft des Gewerbegebietes im Süden und Osten und der Autobahn im Norden. Die 4. Himmelsrichtung sollte in den bisherigen Entwicklungskonzepten von einer Besiedlung freigehalten werden, um den Freizeitbereich nicht vollständig zu „umzingeln“. Die Fläche westlich der Berief Food GmbH alleine (zusätzlich zu der bereits dargestellten Erweiterungsfläche von 8 ha) wäre nur als betriebsgebundene Erweiterungsfläche zu sehen.

Diese werden jedoch von der Bezirksregierung in die Flächenbilanz einbezogen, sodass für die allgemeine gewerbliche Flächenentwicklung weniger Fläche verbliebe. Zugleich hat die Bezirksregierung auch bei der bisherigen Erweiterung der Berief Food GmbH am gewachsenen Standort gezeigt, dass die Flächenkulisse bei konkreten Bedarfen auch geändert werden kann.

Die südwestliche Erweiterung der im Regionalplanentwurf dargestellten neuen GIB-Fläche am Eisenbahndreieck unterliegt den gleichen regionalplanerischen Anforderungen wie die oben diskutierte Erweiterung „Auf dem Tigge“. Zunächst müssten die vom heutigen Siedlungsrand ausgehenden Flächen in Anspruch genommen werden. Erst danach könnten die – heute noch siedlungsfernen – Erweiterungsflächen zusätzlich in Anspruch genommen werden. Dies ist im Gültigkeitszeitraum des Regionalplans, zumindest aber bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung der Ziele in maximal 10 Jahren, nicht zu erwarten. Zugleich erschwert es gegebenenfalls den Flächenerwerb. Eine durchgängige Siedlungsentwicklung von Neubeckum in Richtung Ennigerloh wurde in den vergangenen Jahrzehnten sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Ebene der Regionalplanung vermieden, um keine Bandinfrastrukturen zu schaffen und Freiräume nicht zu zerschneiden. Die Regionalplanung hat bewusst Flächen, die mehr als 500 Meter vom Siedlungsrand entfernt sind, nicht als Suchraum klassifiziert. Für Ennigerloh wird im Regionalplanentwurf eine kleine Erweiterungsfläche (GIB) in diesem Bereich dargestellt. Auf Beckumer Seite hat sich das viele Jahre bauleitplanerisch gesicherte Gewerbegebiet (Autohaus) hingegen nicht weiter entwickelt. Entsprechend wurde die Fläche vor 8 Jahren deutlich reduziert (vergleiche Vorlage 2015/0068 – Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 50 "Ennigerloher Straße"). Sollte die B 475 weiter gebaut werden, würde sie in nahezu allen skizzierten Trassenverläufen diesen Flächenabschnitt queren, was durch eine Vorfestlegung durch Siedlungsentwicklung erschwert würde.

Für den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB, Wohnen) fällt das Resümee vergleichbar aus.

Erneuerbare Energien

Der Landesentwicklungsplan will mit neuen Vorgaben die Energiewende unterstützen. Für den Bereich der Windenergie gibt er konkrete Flächenziele vor, die in den nordrhein-westfälischen Planungsregionen für die Windenergie gesichert werden sollen. In Umsetzung der Vorgaben der Landesplanung weist der Regionalplan Münsterland daher Flächen als Windenergiegebiete aus. Diese haben keine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum. Innerhalb der Windenergiegebiete hat die Nutzung von Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben. Sie entsprechen damit den bisher im Regionalplan dargestellten Windenergiebereichen. Zusätzlich werden im Entwurf des Regionalplans auch die Konzentrationszonen aus den bestehenden Flächennutzungsplänen – ohne deren Ausschlusswirkung – übernommen. Zusammen reichen diese Flächen bereits aus, um das Flächenbeitragsziel der Landesplanung abzudecken. Sobald das Erreichen des Beitragswertes festgestellt wird, erlischt die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (außerhalb der Windenergiegebiete). Für das Münsterland bedeutet dies an vielen Stellen demnach den Wegfall der Privilegierung der Windenergie. Neue Windenergieanlagen bedürfen dann einer bauleitplanerischen Ermächtigung. Dadurch entsteht für die Kommunen ein erheblicher Verfahrensaufwand, der de facto den Ausbau der Windenergie und damit die Unterstützung der Energiewende deutlich verlangsamen wird. Die eigentliche Intention des Landesentwicklungsplans wird dadurch konterkariert.

Weitere Informationen zum Änderungsverfahren finden sich auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster unter <http://www.brms.nrw.de/go/regionalplanverfahren>.

Die Vorgehensweise der Bezirksregierung zur Entwicklung der Siedlungsflächen und die weiteren Punkte des Entwurfs der Stellungnahme werden in der Sitzung von der Verwaltung weiter erläutert.

Anlage(n):

- 1 Entwurf der Stellungnahme der Stadt Beckum zum Änderungsverfahren des Regionalplans Münsterland
- 2 Antrag der CDU-Fraktion vom 09.05.2023